jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/14 98/16/0263

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §17 Abs3;
FinStrG §18;

Rechtssatz

§ 17 Abs 3 FinStrG regelt jene Voraussetzungen, unter denen im Verfallsverfahren das Eigentum dritter Personen zu berücksichtigen ist, wobei es zuerst darauf ankommt, dass derjenige Dritte, der den Verfall abwenden will, sein Eigentum an dem vom Verfall bedrohten Gegenstand eindeutig nachweisen kann (Hinweis Fellner, FinStrG Rz 21 b Abs 1 zu § 17, § 18 FinStrG). Erst dann, wenn feststeht, dass verfallsbedrohte Gegenstände nicht im Alleineigentum oder Miteigentum des Täters oder einer sonst an der Tat beteiligten Person stehen, sind die weiteren, im § 17 Abs 3 FinStrG näher geregelten subjektiven Umstände zu prüfen. "Nachweisen" iSd zitierten Gesetzesstelle heißt, ein behördliches Urteil über die Gewissheit einer entscheidungserheblichen Tatsache herbeizuführen, wofür erforderlich ist, dass die entscheidende Beh vom Vorliegen der entscheidungsrelevanten Tatsache überzeugt ist (Hinweis E 22.1.1987, 86/16/0199, VwSlg 6183F/1987). Bezogen auf den vom § 17 Abs 3 FinStrG geforderten Eigentumsnachweis muss also die Gewissheit der Beh über alle Umstände vorliegen, die für die Erfüllung des Tatbestandes des Eigentumserwerbes erforderlich sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160263.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at